

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates des Marktes Ippesheim

im Sitzungssaal in Ippesheim am Mittwoch, dem 16.10.2019, 19.30 Uhr

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Karl Schmidt
Schriftführer: 2. Bürgermeister Volker Lehrieder

Anwesend:

1. Bürgermeister Karl Schmidt
 2. Bürgermeister Volker Lehrieder
 3. Bürgermeister Hans Lilli
- Gemeinderat Bruno Buchen
Gemeinderat Wilhelm Bullmer
Gemeinderat Helmut Dehner
Gemeinderat Hans Döller
Gemeinderat Werner Franz
Gemeinderat Volker Friedlein
Gemeinderat Gerd Krahmer
Gemeinderat Jörg Müller
Gemeinderat Roland Pfeiffer
Gemeinderat Helmut Schießl

Entschuldigt: ./.

Vor Eintritt in die Beratung über die Tagesordnung, wird von dem Vorsitzenden festgestellt, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und dass der Gemeinderat beschlussfähig ist. Weiter wird festgestellt, dass jedes Mitglied des Gemeinderates eine Ablichtung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.09.2019 erhalten hat; Einwendungen hierzu wurden nicht erhoben.

Lfd. Nr.	Seite 1 von 8 Beschluss des Marktes Ippesheim vom 16. Oktober 2019	Abstimmungs- ergebnis
----------	---	--------------------------

411/19	<p>Bauantrag Nr. 485/19 – Neubau einer Maschinen- und Lagerhalle, Flur-Nr. 252/1, Gemarkung Herrnberchthheim</p> <p>Am 14.09.2019 ging ein Bauantrag ein. Das örtliche Bauunternehmen wollte eine Maschinen- und Lagerhalle, neben dem jetzt beabsichtigten Wohngebiet (Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 13b BauGB im Ortsteil Herrnberchthheim, Flur-Nr. 147) errichten.</p> <p>Um den Bedürfnissen beider Bauwerber gerecht zu werden, fand in der VG Uffenheim ein gemeinsames Gespräch statt. Dabei wurde dem Bauunternehmer das Bahnhofsgelände in Herrnberchthheim angeboten. Dort ist aus Sicht der Gemeinde dieser Gewerbebetrieb besser untergebracht.</p> <p>Nach einer Besichtigung und Bedenkzeit hat sich der Bauunternehmer entschlossen, von seiner ursprünglichen Baufläche FI-Nr.142 abzuweichen und das Bahnhofsgelände anzustreben. Aus Platzgründen kann das Bauvorhaben jedoch nur durchgeführt werden, wenn eine Grenzbebauung zu den Gleisanlagen der Deutschen Bahn möglich ist.</p> <p>Der Bauherr brachte einen Lageplan, in dem der neue Standort eingezeichnet ist. Der Bauplan für den neuen Standort konnte noch nicht fertiggestellt werden. Nach Angaben des Bauherrn ändert sich am neuen Bauplan (platzbedingt) nur die Breite und Länge der Halle von 45x20m auf 51x18m. Dem Marktgemeinderat wurde der „erste“ Bauplan vorgelegt, um dieses Bauvorhaben zu genehmigen.</p> <p>In der nächsten Gemeinderatssitzung soll der neue Bauplan (Flur-Nr. 252/1, Gemarkung Herrnberchthheim) vorgelegt werden. Dieser Bauplan wird dann umgehend an die Staatliche Bauverwaltung weitergeleitet.</p> <p><u>Entscheidung des Marktgemeinderates in seiner Sitzung am 16.10.19:</u></p> <p>Der Marktgemeinderat unterstützt das Bauvorhaben und stimmt dem „ersten“ Bauantrag Nr. 485/19 (Eingang 14.09.2019) zu.</p>	13:0
---------------	---	-------------

Lfd. Nr.	Seite 2 von 8 Beschluss des Marktes Ippesheim vom 16. Oktober 2019	Abstimmungs- ergebnis
----------	---	--------------------------

412/19	<p>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 13b BauGB im Ortsteil Herrnberchthheim - Aufstellungsbeschluss <hr/> <p>Auf dem Grundstück Flur-Nr. 147 der Gemarkung Herrnberchthheim ist die Errichtung eines später evtl. eines zweiten Wohnhauses mit Garagen und Carport geplant. Auf die Beratung und Beschlussfassung zur Bauvoranfrage in der Sitzung vom 24.07.2019 wird verwiesen.</p> <p>Da es sich bei dem Grundstück derzeit um eine Fläche im Außenbereich im Sinn des § 35 BauGB handelt, kann die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nur durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes erreicht werden.</p> <p>Nachdem das Grundstück Flur-Nr. 147 der Gemarkung Herrnberchthheim an die vorhandene Wohnbausiedlung angrenzt, kann hier das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB angewendet werden. Die übrigen Bedingungen des § 13b BauGB werden ebenfalls erfüllt. Dadurch wird das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes erleichtert und es können Kosten gespart werden, da der Flächennutzungsplan nicht geändert werden muss und der naturschutzrechtliche Ausgleich erleichtert wird.</p> <p>Da der aktuelle Flächennutzungsplan in diesem Bereich eine geplante gemischte Baufläche vorsieht, ist dieser lediglich gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.</p> <hr/> <p>Entscheidung des Marktgemeinderates Ippesheim in der Sitzung am 16.10.2019:</p> <hr/> <p>Nach kurzer Aussprache und ergänzender Erläuterung beschließt der Marktgemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB auf dem Grundstück Flur-Nr. 147 der Gemarkung Herrnberchthheim zuzustimmen und somit das Verfahren einzuleiten.</p> <p>Herr Helmut Schießl nahm an Beratung und Beschlussfassung nicht teil.</p>	12:0
---------------	--	-------------

Lfd. Nr.	Seite 3 von 8 Beschluss des Marktes Ippesheim vom 16. Oktober 2019	Abstimmungs- ergebnis
----------	---	--------------------------

413/19	<p>Abschluss eines städtebaulichen Vertrages; Abwicklung der städtebaulichen Planungen und Fragen der Erschließung für die geplanten zwei Wohnhäuser mit Garagen und Carport auf dem Grundstück Flur-Nr. 147, Gemarkung Herrnberchthaim</p> <p>Auf die Beratung und Beschlussfassung zur Bauvoranfrage eines Neubaus von zwei Wohnhäusern mit Garagen und Carport auf dem Grundstück Flur-Nr. 147, Gemarkung Herrnberchthaim wird verwiesen. Das Grundstück liegt derzeit im Außenbereich unweit vom Wohngebiet „Am Mühlweg“. Eine Baugenehmigung kann nach derzeitigem Rechtsstand nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vgl. Beschluss Nr.412/19 vom 16.10.2019) kann jedoch die rechtliche Grundlage dafür geschaffen werden.</p> <p>Für den Fall einer Zustimmung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bietet es sich an, bzw. wäre zu empfehlen, die Planungskostenübernahme durch den Bauherrn im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB zu regeln. Darüber hinaus können im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages ggf. Details in Bezug auf die Erschließung geregelt werden.</p> <p>Entscheidung des Marktgemeinderates Ippesheim in der Sitzung am 16.10.2019:</p> <hr/> <p>Nach ergänzenden Erläuterungen durch den Vorsitzenden beschließt der Marktgemeinderat, den Vorsitzenden für den Abschluss eines entsprechenden städtebaulichen Vertrages zu ermächtigen.</p> <p>Herr Helmut Schießl nahm an Beratung und Beschlussfassung nicht teil.</p>	12:0
---------------	---	-------------

Lfd. Nr.	Seite 4 von 8 Beschluss des Marktes Ippesheim vom 16. Oktober 2019	Abstimmungs- ergebnis
<p>414/19</p>	<p>Benutzung der Leichenhallen in der Marktgemeinde Ippesheim</p> <p>Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Marktgemeinde Ippesheim Leichenhallen in allen drei Ortsteilen als öffentliche Einrichtung. Die Leichenhallen dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung der Aschenreste feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung der Urnen im Friedhof.</p> <p>Da die Angehörigen von Verstorbenen im ersten Moment oft überlastet und ratlos sind, möchte die Gemeinde mit einem Informationsblatt helfen, sich in den schweren Stunden zurecht zu finden.</p> <p><u>Entscheidung des Marktgemeinderates in seiner Sitzung am 16.10.19:</u></p> <p>Der Marktgemeinderat stimmt dem Informationsblatt wie dargestellt zu. Es soll an alle Haushalte verteilt werden und auf die Homepage kommen. Die Bestattungsinstitute werden nicht aufgeführt, da der Marktgemeinderat sich neutral verhalten will und muss.</p>	<p>13:0</p>
<p>415/19</p>	<p>Platzordnung der Marktgemeinde Ippesheim</p> <p>Um die Sauberkeit und Sicherheit auf Plätzen mit Feuerstellen und Schutzhütten zu gewährleisten, erlässt die Gemeinde eine Platzordnung (siehe Entwurf). Darin werden Brandschutz, Nachruhe und Sauberkeit geregelt.</p> <p>Diese Platzordnung könnte an allen Plätzen mit Feuerstellen ausgehängt werden.</p> <p><u>Entscheidung des Marktgemeinderates in seiner Sitzung am 16.10.19:</u></p> <p>Der Marktgemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Platzordnung (siehe Entwurf) zu. Diese soll in der Ziegelhütte öffentlich ausgehängt werden.</p> <p>Um auch für andere Plätze in der Gemeinde geeignet zu sein, soll diese Platzordnung überarbeitet werden und dann auf der Homepage und im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden.</p>	<p>13:0</p>

Lfd. Nr.	Seite 5 von 8 Beschluss des Marktes Ippesheim vom 16. Oktober 2019	Abstimmungs- ergebnis
416/19	<p>Nutzung Gemeindesaal im Rathaus Ippesheim</p> <p>Für die Nutzung gemeindlicher Räume ist eine Hausordnung notwendig. Darin werden Jugendschutz, Feuerschutz, Ordnung und Sauberkeit sowie Haftung bei Schäden und die Nutzung des beweglichen Inventars geregelt.</p> <p>Gebühren fallen für örtliche Vereine nicht an. Lediglich bei Vereinsfesten mit Gewinnabsicht werden die Nebenkosten i.d.R. (z.B. Strom, Geschirrnutzung) verrechnet.</p> <p>Da die Gebühren für alle gemeindlichen Häuser möglichst gleich sein sollten, ist nach dem Bau des Dorfgemeinschaftshauses in Herrnberchtheim eine Überprüfung sinnvoll.</p> <p>Die Höhe der Gebühren legt der Bürgermeister fest. Er hat bei Änderungen den Marktgemeinderat zu unterrichten.</p> <p><u>Entscheidung des Marktgemeinderates in seiner Sitzung am 16.10.19:</u></p> <p>Der Marktgemeinderat stimmt der Hausordnung mit Übergabeprotokoll (siehe Entwurf) zu. Die Gebühren für das Melancthonheim sollen noch ergänzt werden.</p>	13:0
417/19	<p>Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für 2020</p> <hr/> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) müssen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein. Abweichend von dieser Vorschrift dürfen Verkaufsstellen nach § 14 LadSchlG aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen (Kirchweihfesten) an jährlich vier Sonn- und Feiertagen für fünf zusammenhängende Stunden geöffnet sein.</p> <p>Hierzu muss der Gemeinderat der Gemeinde Ippesheim eine Verordnung erlassen, die im Entwurf vorliegt.</p> <p><u>Entscheidung des Marktgemeinderates in seiner Sitzung am 16.10.19:</u></p> <p>Der Gemeinderat beschließt, die Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2020 in der vorliegenden Form zu erlassen.</p> <p>Diese Verordnung ist wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses.</p>	13:0

Lfd. Nr.	Seite 6 von 8 Beschluss des Marktes Ippesheim vom 16. Oktober 2019	Abstimmungs- ergebnis
418/19	<p>Kommunalwahlen am 15. März 2020 Bestellung des Gemeindevahlleiters</p> <p>Mit Mail vom 14.10.2019 informiert Herr Zimmermann, VG Uffenheim, dass für die anstehenden Kommunalwahlen ein Gemeindevahlleiter durch den Marktgemeinderat zu bestellen ist. Darüber hinaus sind die Stimmbezirke in der Gemeinde, auch für die Briefwahl, festzulegen.</p> <p><u>Entscheidung des Marktgemeinderates in seiner Sitzung am 16.10.19:</u></p> <p>Der Marktgemeinderat beschließt wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erster Bürgermeister Schmidt wird zum Gemeindevahlleiter bestellt. ➤ Wie bisher, werden die Stimmbezirke Bullenheim, Herrnberchthaim und Ippesheim festgelegt. ➤ Die Auszählung der Briefwahl wird im Sitzungssaal, Rathaus Ippesheim, durchgeführt. ➤ Die Nominierungsversammlungen werden terminiert auf 13.11.2019 – Wählergemeinschaft Ippesheim, 20.00 Uhr, Gemeindesaal 21.11.2019 – Dorfgemeinschaft Herrnberchthaim, 20.00 Uhr, Saemann 27.11.2019 – Wählergemeinschaft Bullenheim, 20.00 Uhr, Gemeindehaus (Kirche) 	13:0
419/19	<p>Projektvorschläge für das Regionalbudget</p> <p>In der letzten Sitzung der Kommunalen Allianz A 7 Franken West wurde auf das Regionalbudget aufmerksam gemacht. Grundzüge der Förderung sind: Investition je Projekt: mind. 500 €, max. 20.000 € Förderung 80 %, aber max. 10.000 €</p> <p>Daraufhin wurden folgende Vorschläge zur Prüfung der Förderfähigkeit Frau Höhne übergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pavillon an der Kunigundenkapelle • Teleskope für den Panoramablick <p>Nach Rückmeldung des Amtes für Ländliche Entwicklung sind beide Ideen förderfähig.</p>	

Lfd. Nr.	Seite 7 von 8 Beschluss des Marktes Ippesheim vom 16. Oktober 2019	Abstimmungs- ergebnis
	<p>Wenn der Marktgemeinderat diesen Projekten zustimmt, soll die Ausführung und Abrechnung innerhalb des Jahres 2020 erfolgen. Daher sollte dieses Jahr noch die Vorbereitung erfolgen. Eine konkretere Projektbeschreibung (z.B. auf welchem Flurstück soll der Pavillon / die Teleskope stehen; sollen Infotafeln geschaffen werden; etc.) und eine Kostenschätzung sind nötig.</p> <p>Bezüglich der Teleskope für den Panoramablick können in der nächsten Sitzung der Kommunalen Allianz am 30.10.2019 die anderen Gemeinden gefragt werden, ob Interesse besteht sich zu beteiligen. Es wäre auch möglich das Projekt unter dem Motto „Panoramablicke ins Weinparadies Franken“ durchzuführen. Dann sollte eine Kooperation mit dem Weinparadies Franken und den dazugehörigen Gemeinden angestrebt werden. Auch die unterfränkischen Gemeinden des Weinparadies Franken sind in einer ILE und könnten das Regionalbudget in Anspruch nehmen. Frau Höhne könnte dies dann mit dem dortigen ILE-Management abklären.</p> <p><u>Entscheidung des Marktgemeinderates in seiner Sitzung am 16.10.19:</u></p> <p>Der Marktgemeinderat beschließt nach kurzer Aussprache und Diskussion das Projekt „Pavillon an der Kunigundenkapelle“ weiter zu verfolgen.</p> <p>Der Marktgemeinderat stimmt dem Projekt „Teleskope für den Panoramablick“ zu. Die Anschaffung von 1-2 Teleskopen für den Panoramablick ist denkbar. Dies sollte mit anderen Gemeinden aus der Kommunalen Allianz A7 oder dem Weinparadies-Franken durchgeführt werden.</p> <p>Der Marktgemeinderat möchte über das Regionalbudget, eine Förderung (z.B. Informationstafeln u.a.) für die Ippesheimer Kreisgrabenanlage erreichen. Frau Höhne möge dies prüfen.</p> <p>Info / Sonstiges</p> <p>Das Dach des Schlossgebäudes ist bei einer Gaube undicht. Ein Balken ist schon beschädigt. Der örtliche Zimmermann wird beauftragt, den Schaden zu beheben und das Dach abzudichten.</p>	<p></p> <p>2:11</p> <p>12:1</p> <p></p>

Lfd. Nr.	Seite 8 von 8 Beschluss des Marktes Ippesheim vom 16. Oktober 2019	Abstimmungs- ergebnis
----------	---	--------------------------

Diese Niederschrift enthält die Tagesordnungspunkte von Nr. 411/19 mit Nr. 419/19.

G. u. u.

Ippesheim, den 16.10.2019

Sitzungsleiter:

Schriftführer:

.....
Karl Schmidt
1. Bürgermeister

.....
Volker Lehrieder
2. Bürgermeister

Benutzung der Leichenhallen

in der Marktgemeinde Ippesheim

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Marktgemeinde Ippesheim Leichenhallen in allen drei Ortsteilen als öffentliche Einrichtung. Die Leichenhallen dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung der Aschenreste feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung der Urnen im Friedhof.



Die **Benutzung** der Leichenhalle ist der Gemeinde anzuzeigen.

Den **Transport** zur Leichenhalle haben die Hinterbliebenen selbst in die Wege zu leiten. In der Leichenhalle befindet sich ein Sargwagen, der zum Transport benutzt werden kann. Die Gemeinde verfügt über keine Leichenträger, diese müssen von den Angehörigen bzw. vom Bestattungsunternehmen gestellt werden. Die übliche Nachbarschaftshilfe kann beibehalten werden.

Die Angehörigen entscheiden, ob die **Aufbahrung** im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Entscheidung getroffen, bleibt der Sarg verschlossen. Die Aufbewahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde. Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen. Die Besucher haben sich in der Leichenhalle ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Die **Reinigung** der Leichenhalle samt Nebenräumen erfolgt durch die Angehörigen (zeitnah), vor und nach der Benutzung, evtl. übernimmt dies auch das Bestattungsunternehmen (bitte abklären). Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Leichenhallen **keine Gebühren**. Schäden sind der Gemeinde mitzuteilen und werden in Rechnung gestellt. Sonderleistungen werden nach Aufwand berechnet.

Die Gemeinde überlässt die Wahl des Bestatters den Angehörigen.

Kontaktadressen:

evangelische Kirchengemeinde	Ippesheim	09339-235
katholische Kirchengemeinde	Seinsheim	09332-8706
	Rodheim	09842-410

zuständige Friedhofsverwaltung:

Bullenheim und Herrnberchthheim	Marktgemeinde Ippesheim	09339-1444
Ippesheim	evangelische Kirchengemeinde	09339- 235

Der Schlüssel für die Leichenhalle kann abgeholt werden bei

Gemeindeverwaltung Markt Ippesheim		09339-1444
Bullenheim:	2. Bürgermeister Helmut Kern	09339-9899867 09339-1321
Herrnberchthheim:	3. Bürgermeister Christine Markert	09339-213 09339-989847
Ippesheim:	1. Bürgermeister Christa Allmoslechner	09339-99006 09339-304

Platzordnung der Marktgemeinde Ippesheim



Wir heißen Sie herzlich Willkommen und wünschen Ihnen einen schönen Aufenthalt.

Auf Sauberkeit legen Sie sicher ebenso großen Wert wie wir. Deshalb bitten wir Sie, den gesamten Platz sauber zu hinterlassen und den Müll mitzunehmen.

Wer Plätze länger nutzen will (mehr als 4 Std. oder über Nacht), muss dies **bei der Gemeinde melden**. Es besteht die Möglichkeit den Schlüssel für die Hütte zu erhalten. Das Aufstellen von Zelten, Pavillons oder vergleichbaren Aufbauten ist nur mit Zustimmung der Gemeinde gestattet! Es ist eine Kautions in Höhe von 100 € bei der Gemeinde zu hinterlegen. Sonderleistungen werden nach Aufwand berechnet.

Wenn eine vorhandene Feuerstelle benutzt wird, muss ein **Feuerlöscher** bereitgestellt und unter Umständen die Feuerwehr Ippesheim benachrichtigt werden. Es darf/kann Holz nur in der dafür vorgesehenen Palette dauerhaft gelagert werden. Es darf nur Holz verbrannt werden, welches keinerlei Belastung (z.B. Farbe, Eisenbeschläge) hat.

Ein offenes Feuer muss ständig bewacht werden. Gleiches gilt für die Grilleinrichtung. **Bei Trockenheit ist offenes Feuer verboten**. Im Zweifel oder bei Unsicherheit nachfragen (09842/2070). Beim Verlassen des Platzes ist immer das Feuer zu löschen. In der Ziegelhütte ist offenes Feuer verboten.

Nachtruhe ist von **22:00 Uhr bis 7:00 Uhr** einzuhalten. Radios und ähnliche Geräte sind immer auf Zimmerlautstärke zu halten.

Da keine WCs vorhanden sind, müssen bei längeren Veranstaltungen (z.B. Übernachtungen / mehr als 6 Std.) **Dixi-WCs** besorgt werden oder beim ASV Ippesheim um Zugang zu den sanitären Anlagen im Sportheim gebeten werden.

Hunde, ob klein oder groß, müssen angeleint sein oder unter ständiger Aufsicht stehen! Auf Sauberkeit achten. Hinterlassenschaften sind zu beseitigen.

Bitte die Sitzgruppen wieder zusammenstellen und Beschädigungen umgehend melden.

Nach einer Überprüfung des Platzes (ohne Beanstandungen) erhalten Sie Ihre Kautions zurück.

Gemeindeverwaltung
Markt Ippesheim
Schlossplatz 1
97258 Ippesheim
09339/1444

Erklärung und Übergabeprotokoll

Die Räume, Inventar und Außenanlagen sind von allen Benutzern pfleglich zu behandeln. Verursachte Schäden sind unaufgefordert anzugeben und ggf. zu ersetzen. **Bewegliches Inventar darf nicht außer Haus gebracht werden.**

Beim Anbringen der Dekoration dürfen keine Beschädigungen entstehen. Dekorationen sind beim Ende der Veranstaltung zu entfernen und mitzunehmen. Schwere und spitze Gegenstände dürfen nicht geschoben werden, die ersten Kratzer sind schon ersichtlich, bitte Tischdecken oder Teppiche als Unterlage verwenden.

Die Räumlichkeiten sind in ordentlichem und sauberem Zustand zu hinterlassen. Dazu gehört, dass Böden gewischt werden. Tische und Stühle sind nach Veranstaltungen zu reinigen und in die Grundstellung zu bringen. Die Toiletten werden gereinigt übergeben. Bei Küchenbenutzung sind alle benutzten Gegenstände wieder zu reinigen und in die entsprechenden Schränke einzuordnen.

Besteck und Geschirr wird vor und nach der Vermietung gezählt und in der entsprechenden Menge in das Übernahmeprotokoll eingetragen. Verbrauchsgüter wie Geschirr- und Handtücher müssen selbst mitgebracht und im Anschluss an die Veranstaltung wieder mitgenommen werden. **Mit „KiGa“ und „MGV/Vereine“ gekennzeichnete Schubläden und Schränke sind nicht zu öffnen**, da diese nicht mit vermietet sind.

Abfälle, Lebensmittel und Getränke sind vom Mieter zu entsorgen. Außerdem müssen Lichter ausgeschaltet, Heizung zurückgedreht und die Türen vorschriftsmäßig verschlossen werden. Das Rauchen ist in allen Räumen untersagt. Tiere sind in allen Räumen untersagt. Diese Regelung gilt nicht für Blinden-Führhunde.

Sollte nach der Benutzung eine zusätzliche Reinigung durch den Vermieter erforderlich sein, behalten wir uns vor, eine Gebühr für die Reinigung nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

Der jeweilige Mieter ist für die Einhaltung dieser Hausordnung verantwortlich. Bei Veranstaltungen, die über 22.00 Uhr hinausgehen, ist auf die Vermeidung von ruhestörendem Lärm zu achten. Bei Jugendveranstaltungen ist auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu achten. Dazu gehört, dass keine alkoholischen Getränke konsumiert werden dürfen. Schlüssel, die auf unbestimmte Zeit ausgehändigt wurden, sind sorgfältig zu verwahren und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Mieter des Gemeindesaals stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden an Personen oder Gegenständen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung und Einrichtung sowie des Außenbereiches stehen. Der Mieter haftet für alle Schäden, in den ihm überlassenen Räumen und deren Einrichtung. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung der Räume und der Außenanlagen ohne jegliche Gewährleistung. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung durch die Benutzer eingebrachter persönlicher Gegenstände oder Wertsachen. Selbige Regelung gilt auch, für im Außenbereich abgestellte Fahrzeuge.

Gebühren

- der Gemeindesaal ist für Vereine kostenfrei, bei Geschirrnutzung können 20,-- € anfallen
- Vermietung nur an Gemeindeglieder, Saal mit Küche 50,-- € pro Tag
- Wird die Buchung kurzfristig vor der Veranstaltung storniert, so wird eine Stornogebühr in Höhe von 20% der Mietkosten erhoben.
- Die Gemeinde kann bei Eigenbedarf kurzfristig (eine Woche) kündigen.

Ich (Name) _____

Adresse: _____

habe diese Übergabeordnung zur Kenntnis genommen und buche den Gemeindesaal

am _____

lppesheim, den _____

Unterschrift _____

Inventarliste:

Kaffeetassen	40	Espressotassen	12
Untertassen (Kaffee)	40	Untertassen (Espresso)	12
Kuchenteller	54	Kaffeekännchen mit Deckel	18
Teller, flach	40	Milchkännchen	15
Teller, tief	30	Zuckerstreuer	7
Suppentassen	30	Beilagenschalen	23
Untertassen (Suppe)	30	Saucieren, versch. Größen	16
Kuchengabeln	40	Backbleche	2
Kaffeelöffel	40	Kochtöpfe	3
Menuegabeln	40	Müslischalen	3
Menuemesser	40	Kaffeehumpen	13
Menuelöffel	30	Trinkgläser	40
Fischmesser	30	Sektgläser	55
Fischgabeln	30	Weinrömer, klein	6
Porzellanschüsseln, rund 19 cm	26	Weinrömer 0,25l	30
Servierplatten, oval (Porzellan)	21	Weinparadiesgläser 0,25l	21
Edelstahlplatten, klein	4	Weingläser, verschiedene	7
Edelstahlplatten, groß	6	Probiergläser mit Motiv 0,1l	11
Isolierkannen (Marke: Alfi)	10	Maßkrüge	5
Kaffeemaschine (Marke: Braun)	1	Teegläser mit Henkel	18
Satz Schüsseln 7teilig (Edelstahl)	1	Eisschalen	25

Unterschrift bei Übernahme: Mieter

Unterschrift bei Rückgabe: Gemeinde

VERORDNUNG

über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Messen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen für das Jahr 2020

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. S. 875) in der derzeit gültigen Fassung, § 2 Ziff. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzgesetzes und des Sprengwesens vom 25.02.1982 (VGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.09.1975 (GVBl. S. 313) erlässt die Gemeinde Ippesheim folgende Verordnung:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an Sonn- und Feiertagen zu den folgenden Zeiten geöffnet sein:

Ippesheim	10.05.2020 (Frühjahrsmarkt)	13.00 bis 18.00 Uhr
Ippesheim	19.07.2020 (Weinfest)	13.00 bis 18.00 Uhr
Ippesheim	13.09.2020 (Herbstmarkt)	13.00 bis 18.00 Uhr
Herrnberchthheim	15.11.2020 (Kirchweih)	13.00 bis 18.00 Uhr

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Bestimmungen des § 7 Ladenschlussgesetzes, die Vorschriften der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft und mit Ablauf des Kalenderjahres außer Kraft.

Ippesheim, 16.10.2019
Gemeinde Ippesheim

ausgehängt am: 18.10.2019

abgenommen am: 02.11.2019

Karl Schmidt
1. Bürgermeister